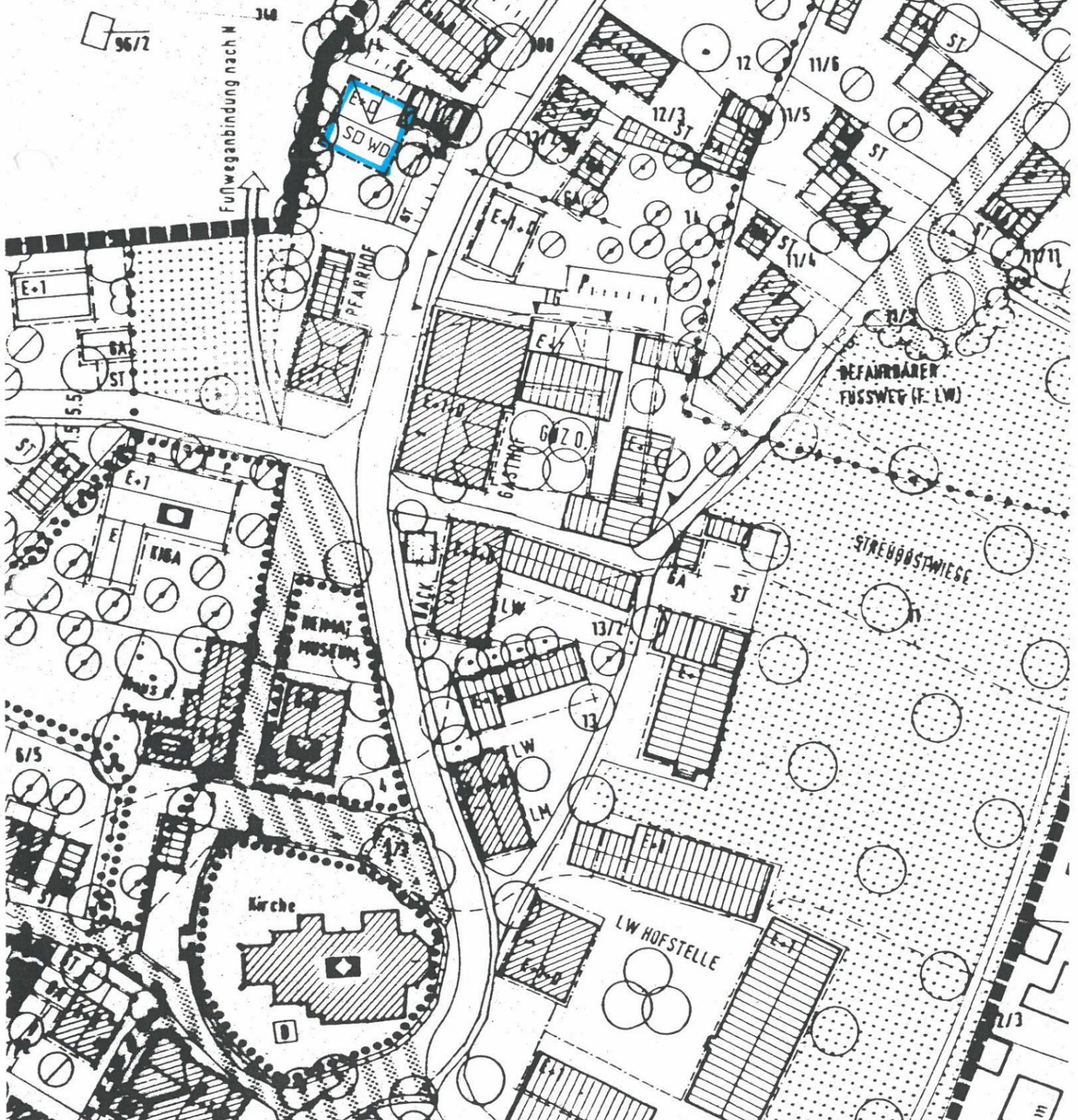


MD Altort Mitte

- GRZ max 0.6
 GFZ max 1.2
 o offene Bauweise
 E nur Einzelhäuser
 SD Satteldach
 soweit durch Planzeichen
 nicht anders festgelegt



Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
 MD Dorfgebiet (nach §5 BauNVO)
 Altort Mitte nicht zulässig sind:
 Tankstellen u. Gartenbaubetriebe sowie Betriebe zur Be- u. Verarbeitung u. Sammlung landw. u. forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
 Vergnügungsstätten nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
 GRZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO
 GFZ 1,2 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO
 z.B. E+1 Zahl der Vollgeschosse

Baugrenzen, Bauweise

- Baugrenze
- Baulinie
- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser

Einrichtungen für Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Bestimmung
- Ein- bzw. Ausfahrten
- Ga Garage
- St Stellplatz

Grünordnung

- Bäume (Wuchsklasse 1) zu erhalten
- Bäume (Wuchsklasse 1) zu pflanzen
- Obstbäume (Lokalsorten) zu erhalten
- Obstbäume (Lokalsorten) zu pflanzen
- Sträucher, Hecken, Feldgehölze zu pflanzen
- private Grünflächen

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Firstlinie
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- Hinweise
- bestehendes Hauptgebäude
- bestehendes Nebengebäude
- 102/14 Flurnummer

**Bebauungsplan
 Altort Deckblatt 3
 Bad Höhenstadt
 Markt Fürstenzell, Landkreis Passau**

**WENZL+HUBER
 ARCHITEKTEN**

Dug

Projektnr. 9205
 Maßstab 1/1000
 Datum 05.02.2001
 Planfertiger Ke
 Date: s:\proj_sb\01hoehen\deckb\adb3-altort.dwg
 Plotdatei: s:\proj_sb\01hoehen\deckb\adb3-altort.pcp

Maria am Sand 7
 94152 Vornbach/Inn
 Telefon 08503 / 9343 - 0
 Telefax 08503 / 9343 - 20
 web www.wenzl-huber.de
 e-mail info@wenzl-huber.de

Beschlossen gem. § 10 BAUGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO
 in der Sitzung vom **03.05.01**
 Markt Fürstenzell, **31.05.2001**



MARKT FÜRSTENZELL
 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel am **31.05.2001** bekanntgemacht.
 Markt Fürstenzell



MARKT FÜRSTENZELL
 1. Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bebauungsplan
„Bad Höhenstadt-Altort“
Markt Fürstenzell, Lkr. Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 3

Der Markt Fürstenzell beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.-Nr. T. v. 15 und T. v. 16, Gemarkung Bad Höhenstadt, ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Wegen des bislang fehlenden Baurechts für den Neubau wird der Bebauungsplan „Bad Höhenstadt-Altort“ mit Deckblatt Nr. 3 geändert indem ein entsprechendes Baufenster festgesetzt wird.

Fürstenzell, 05.02.2001

MARKT FÜRSTENZELL


Holler
1. Bürgermeister

